

Merkblatt Nr. 7_{rev.2017}

ADR / SDR Vorschriften für das Tankrevisionsgewerbe

Inhalt:

1. Grundlagen

2. Vorschriften

- 2.1. Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen (Schlämmen) aus Tankrevisionen, ohne Behälteranhänger:
Beförderung nach 1.1.3.6 ADR**

- 2.2. Beförderung der ungereinigten leeren Zwischenlagerbehälter:
Beförderung nach 1.1.3.6.10 SDR**

- 2.3. Gleichzeitige Beförderung von Betriebsmitteln und Abfällen
Beförderung nach 1.1.3.1 c) ADR**

- 2.4. Orangefarbene Tafel**

- 2.5. Muster: Fass für die Beförderung von Heizöl oder Schlämmen**

- 2.6. Muster: ADR konformes Beförderungsdokument**

1. Grundlagen:

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung SDR 741.621 in der jeweils gültigen Fassung, gegenwärtig 1.1.2017. Anhang 1 Ausgabe 2017

Folgende Punkte sind von Bedeutung:

Die SDR Verordnung bestimmt im Artikel 4, dass für Beförderungen gefährlicher Güter die Bestimmungen des ADR gelten. Nationale Abweichungen, welche nur für die Schweiz Gültigkeit haben, sind im Anhang 1 geregelt.

Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1, 2017:

1.1.3.6.10

Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:

a. Tank und Fahrzeug

Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR.

b. Grosszettel

Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln entsprechend Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen (Anmerkung: Ist der Tank kleiner als 3000 Liter, so genügen auch Gefahrzettel 10 x 10 cm; werden mehrere Tanks befördert, ist jeder einzelne Behälter entsprechend zu kennzeichnen).

Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen; handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen.

c. Orangefarbene Tafeln

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln). Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird.

d. Mitführen weiterer Gefahrgüter

Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR und ausserdem Gefahrgüter nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c) ADR mitgeführt werden.

e. Ausbildung

*Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2.1 befreit.
Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.*

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

Über den letzten Satz dieser Bestimmung wird die Gültigkeit der SDR und damit über Artikel 4 der SDR die ADR Bestimmungen gültig. *Anmerkung: Die obigen Bestimmungen der SDR sind nicht gültig, wenn geprüfte IBC regulär nach ADR verwendet werden!*

Auszug aus einer Mitteilung des BAFU

*Wenn im Rahmen von Montage- und Servicearbeiten Sonderabfälle anfallen (z.B. Öl, Kältemittel, Batterien etc.) können diese ohne VeVA Begleitschein in die Firma des Monteurs zurückgenommen werden (VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen). **Jedoch muss in jedem Fall ein Beförderungsdokument mitgeführt werden!***

2. Vorschriften

Beförderung nach 1.1.3.6 ADR (Freigrenze, 1000 Punkte Regel)

Unter den Bestimmungen nach ADR 1.1.3.6 können Transporte gefährlicher Güter zu erleichterten Bedingungen durchgeführt werden. Diese Freistellung bezieht sich nur auf die Beförderung von Versandstücken. Als Versandstücke gelten Fässer und Kanister, aber auch IBC (Grosspackmittel). Es handelt sich bei der Beförderung nach 1.1.3.6 ADR jedoch nicht um eine absolute Freistellung von den Vorschriften des ADR, sondern es wird nur der Transport nach erleichterten Bestimmungen gestattet. Welche Vorschriften bleiben gültig:

- ADR konformes Versandstück oder IBC (Zulassung, Kennzeichnung, Etikettierung)
- ADR konformes Beförderungsdokument
- 1 Feuerlöscher à 2 kg
- Unterweisung aller an der an der Beförderung Beteiligten (Chauffeur) nach Kapitel 1.3
- Ladungssicherung und Zusammenladeverbot
- Rauchverbot während den Lade- und Entladearbeiten
- Verantwortlichkeiten nach 1.4 ADR

Der Fahrer benötigt somit keinen ADR Ausweis, und das Fahrzeug benötigt keine orangen Tafeln und auch keine erhöhte Haftpflichtversicherung. Die Tunnelbeschränkungen gelten nicht. Es werden auch keine „Schriftlichen Weisungen“ und keine anderen Ausrüstungsgegenstände verlangt, bis auf den 2 kg Feuerlöscher. Dieser muss sich in jedem Fall an Bord befinden.

Alle Mitarbeiter müssen über eine Ausbildung verfügen, welche sie in die Lage versetzt, die Vorschriften einzuhalten. Mitarbeiter die nicht ausgebildet sind, dürfen Arbeiten nur unter der direkten Überwachung einer ausgebildeten Person arbeiten. Die Ausbildungsnachweise sind im Personaldossier für 5 Jahre aufzubewahren.

2.1 Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen (Schlämmen) aus

Tankrevisionen, ohne Behälteranhänger: Beförderung nach 1.1.3.6 ADR

Die Schlämme aus den Lagertanks enthalten Rückstände des Stoffs und sind deshalb als Gefahrgut klassiert. Es ist die gleiche Benennung und Klassierung zu verwenden wie beim Füllgut, allerdings mit dem Wort „Abfall“ nach der UN Nummer. Gemäss der 1000 Punkte Regel (ADR 1.1.3.6) können bei Heizölschlämmen bis zu 1000 Liter bzw. bei Rückständen aus Benzintanks bis 333 Liter dieses Schlamms in zugelassenen und korrekt **bezettelten und gekennzeichneten** Umschliessungen wie Fässer und Kanister befördert werden.

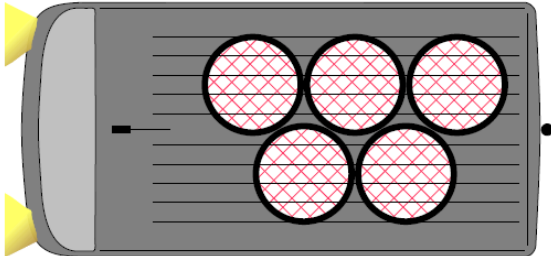
Achtung: Es muss kein VeVA Begleitschein erstellt und auch nicht mitgeführt werden.

Die Bezeichnung dieser Abfallstoffe im Beförderungsdokument muss lauten, je nach Art des Abfalls:

UN 1202 Abfall, Heizöl, leicht 3, III (D/E) umweltgefährdend
(VeVA Code 16 07 08)

UN 1202 Abfall, Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend
(VeVA Code 16 07 08)

UN 1203 Abfall, Benzin, 3, II (D/E) umweltgefährdend
(VeVA Code 16 07 09)

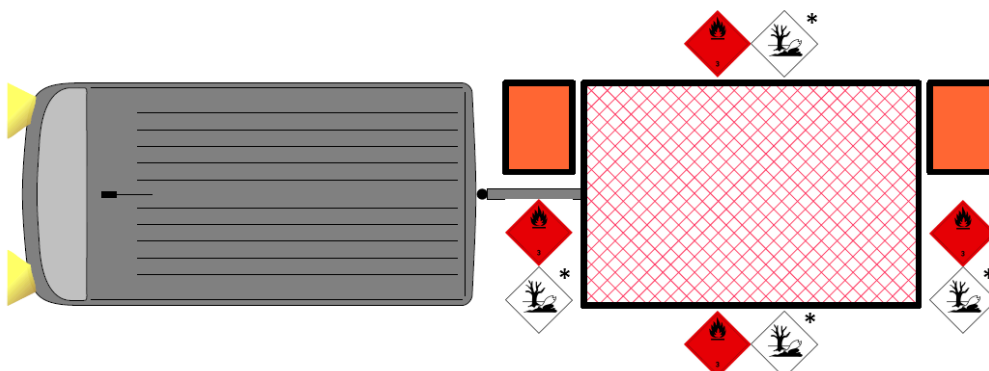
Fall 1) Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen aus Tankrevisionen (Schlämme), innerhalb der Freigrenze (z. Bsp. max. 5 Fass à 200 Liter)**Fall 1**

Beförderung innerhalb der 1000 Punkte Grenze (erleichterte Bedingungen). Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- 1 typengeprüfter Feuerlöscher 2 kg, Brandklasse A, B, C, plombiert, mit Datum der nächsten Prüfung (nicht abgelaufen), leicht erreichbar (allenfalls ist die Anforderung an den Feuerlöscher bereits durch die Ausrüstungsliste Tankrevision abgedeckt).
- ADR konforme Verpackung (z.B. Fass) mit gültiger Kennzeichnung und Gefahrzettel (Achtung bei Kunststofffässer: Lebensdauer max. 5 Jahre!)
- Ladungssicherung
- ADR konformes Beförderungsdokument
- Basisschulung des Fahrers nach Kapitel 1.3 ADR

**2.2 Beförderung der ungereinigten leeren Zwischenlagerbehälter:
Beförderung nach 1.1.3.6.10 SDR****Fall 2)**

Zugfahrzeug ohne Gebinde, mit Anhänger



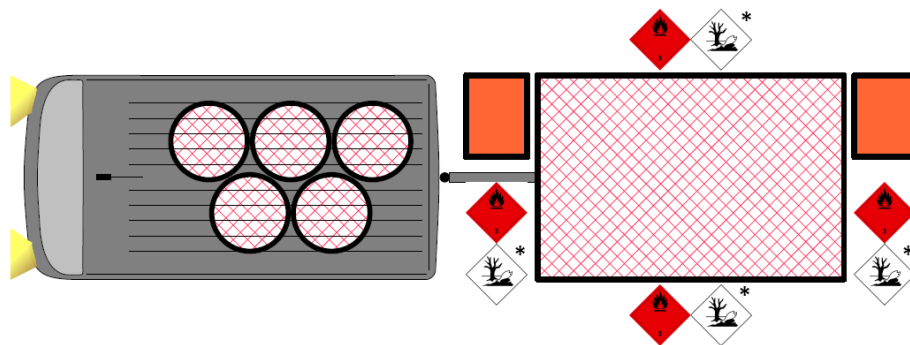
- Die Zwischenlagerbehälter als auch deren Trägerfahrzeug unterstehen nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR, und somit auch nicht den entsprechenden ADR Vorschriften.

- An den Aussenwänden der Behälter muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Grosszettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden. **Seit 1.1.2011 muss zusätzlich auch die Kennzeichnung für umweltgefährdender Stoffe (toter Baum/Fisch) 25 x 25 cm angebracht werden.** Die Kennzeichnungsvorschrift gilt auch, wenn sich der Behälter im Innern eines Trägerfahrzeugs befindet.
- Wenn der Tankinhalt der beförderten Zwischenlagerbehälter weniger als 3000 Liter beträgt (bei mehreren Behältern der Einzeltankinhalt), so dürfen die Grosszettel von 25 x 25 cm und das Zeichen für umweltgefährdende Stoffe auf 10 x 10 cm verkleinert werden.
- Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet.
- Der Chauffeur benötigt einen gültigen Führerausweis. Er ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 ADR befreit, benötigt aber eine Unterweisung über Gefahrguttransport nach Kapitel 1.3 ADR mit schriftlichem Nachweis des Schulungsinhalts.
- Der Anhänger **benötigt eine erhöhte Risikohaftpflichtversicherung** gem. Art. 14 SDR. Diese muss im Fahrzeugausweis eingetragen werden (Art. 15 SDR). Ist das Zugfahrzeug so versichert, überträgt sich die notwendige erhöhte Versicherung automatisch auf den Anhänger. Es können somit verschiedene Anhänger benützt werden.
- Die Zwischenlagerbehälter **dürfen nur leer, ungereinigt** (oder gereinigt), **befördert** werden. Es ist nicht mehr als der nicht pumpbare Restinhalt erlaubt. Die Behälter dürfen nicht für den Transport von Gefahrgut verwendet werden.
- Alle weiteren Vorschriften der SDR und somit des ADR bleiben anwendbar, somit:
 - Art 13 SDR / Anhang 2: Tunnelbeschränkungen und signalisierte Strassenstrecken in der Nähe geschützter Gewässer
 - Beförderungspapiere für den leeren, ungereinigten Behälter
 - Schriftliche Weisungen (Neufassung 2017) für die Fahrzeugbesatzung in der Sprache, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Download (farbig ausdrucken!) von www.gefahrgutberatung.ch
 - Vollständige Ausrüstung nach ADR, siehe unten:

Werden auf dem Dach des Zugfahrzeugs oder des Anhängers weitere leere ungereinigte Behälter mitgeführt, so gilt die Kennzeichnungspflicht auch für diese Behälter.

Ausrüstung der Fahrzeuge:

- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. Triopan)
- 1 Unterlegekeil pro Fahrzeug
- 1 Augenspülflüssigkeit
- 1 Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Handlampe Ex geschützt für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schaufel
- 1 Auffangbehälter
- 1 Plastikplane zum Abdecken der Kanalisation min. 1 x 1 Meter
- 2 Feuerlöscher à min. 2 kg (ABC), plombiert, Datum nicht abgelaufen
(1 Feuerlöscher aus Ausrüstungsliste Tankrevisionsausrüstung)
- 1 Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schutzbrille oder vollständiger Gesichtsschild für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

Fall 3) Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen aus Tankrevisionen (Schlämme), innerhalb der Freigrenze, aber mit Anhänger

Das Beispiel im Fall 3) zeigt die separate Behandlung der Freistellung nach ADR 1.1.3.6 der Schlammfässer im Zugfahrzeug und die Beförderung des Zwischenlagerbehälters als Anhänger nach SDR 1.1.3.6.10.

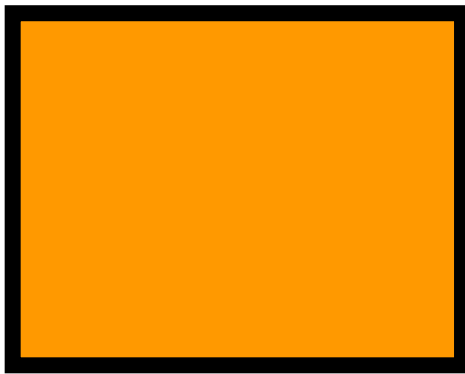
**2.3 Gleichzeitige Beförderung von Betriebsmitteln und Abfällen
Beförderung nach 1.1.3.1 c) ADR**

Zusammen mit den Schlammfässern (siehe Punkt 2.1) und dem Zwischenlagerbehälter (siehe Punkt 2.2) dürfen jederzeit auch gleichzeitig Betriebsstoffe, welche für den Unterhalt und die Reinigung der ortsfesten Behälter benötigt werden, befördert werden. Diese mitgeführten Betriebsmittel, wie Lösungsmittel, Farbe, Klebstoffe etc. profitieren von der **vollständigen Freistellung** des ADR nach Unterabschnitt 1.1.3.1.c) (Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit) und unterliegen bis auf die in diesem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) genannten Bedingungen keinen weiteren Bestimmungen des ADR. Diese Betriebsstoffe dürfen nur so transportiert werden, dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine Stoffe freigesetzt werden können, was eine entsprechende Umschliessung guter Qualität und Massnahmen zur Ladungssicherung bedeutet.

2.4 Orangefarbene Tafel

Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters müssen orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes

5.3.2.1.1 ADR angebracht sein. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn sich der Zwischenlagerbehälter im Inneren des Zugfahrzeugs befindet. Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und eine Grösse von 30 x 40 cm mit einen schwarzen Rand von 15 mm aufweisen. Wenn wegen der Grösse und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der Tafel nicht ausreicht, so darf diese Grösse auf 12 x 30 cm mit einem Rand von 10 mm verringert werden (z.B. Zugfahrzeug vorne). Die Tafeln dürfen sich bei einer 15minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Die Tafeln dürfen nicht durch Selbstklebefolien ersetzt werden.



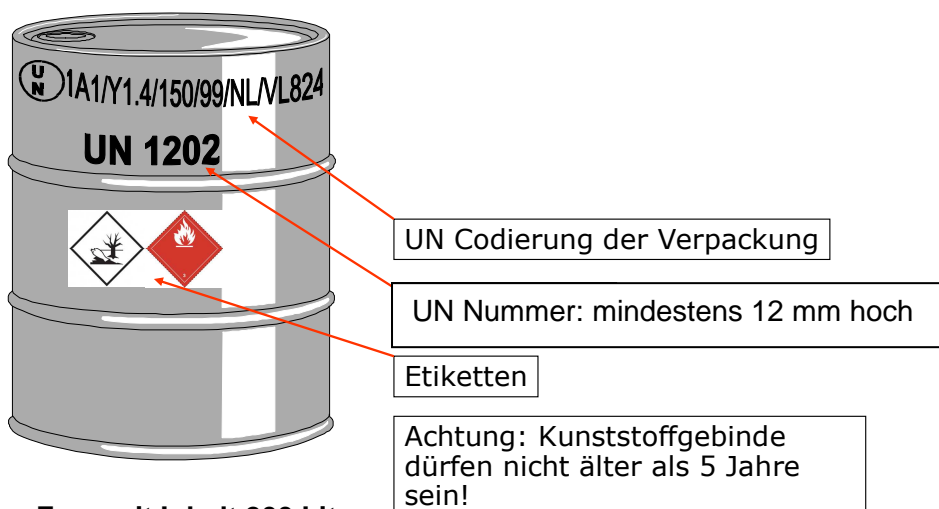
Normale Tafel 30 x 40 cm



reduzierte Tafel 12 x 30 cm

2.5 Muster: Fass für die Beförderung von Heizöl

Für die Beförderung von Heizöl oder andern Gefahrgütern müssen die Bestimmungen des ADR über die Verpackung eingehalten worden sein. Dies betrifft die zugelassenen Versandstücke und deren Kennzeichnung und Bezettelung. Muster eines Fasses für die Beförderung von Heizöl:



Fass mit Inhalt 200 Liter
UN 1202 Heizöl, leicht, 3, III

2.6 ADR konformes Beförderungsdokument

Die Form dieses Dokumentes kann frei gewählt werden, aber der Inhalt ist vom ADR genau festgeschrieben. Es müssen sowohl die Adresse des Absenders und die des Empfängers darauf stehen, und der Eintrag des Ladegutes muss gemäss beil. Beispiel erfolgen:

Absender, Empfänger

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge		
1	Fass 180 I	UN 1202 Heizöl leicht, 3, III (D/E) umweltgefährdend	180 I		
3	Fass 180 I	UN 1202 Abfall, Heizöl leicht, 3, III (D/E) umweltgefährdend	540 I		
1		Ungereinigter leerer Zwischenlagerbehälter, letztes Ladegut: UN 1202 Heizöl leicht, 3, III (D/E) umweltgefährdend			

2.7 Beförderung von IBC (Grosspackmittel)

Grosspackmittel (IBC) gelten nach ADR als Versandstücke. Sie dürfen ungereinigt leer, aber auch im gefüllten Zustand befördert werden. Grosspackmittel müssen periodisch nachgeprüft werden, die letzte gestempelte Prüfung darf nicht älter als 2.5 Jahre sein. Achtung: Grosspackmittel müssen auf 2 gegenüberliegenden Seiten gekennzeichnet und etikettiert sein! Auch ungereinigt leer! Weil Grosspackmittel Versandstücke sind, gilt die 1000 Punkte Regel nach ADR 1.1.3.6; Beförderungen innerhalb dieser Regel sind von vielen Vorschriften befreit:

Unter den Bestimmungen nach ADR 1.1.3.6 können Transporte gefährlicher Güter zu erleichterten Bedingungen durchgeführt werden. Es handelt sich bei der Beförderung nach 1.1.3.6 ADR jedoch nicht um eine absolute Freistellung von den Vorschriften des ADR, sondern es wird nur der Transport unter erleichterten Bestimmungen gestattet. Welche Vorschriften bleiben gültig:

- ADR konformes Versandstück oder IBC (Zulassung, Kennzeichnung, Etikettierung)
- ADR konformes Beförderungsdokument
- 1 Feuerlöscher à 2 kg
- Unterweisung aller an der an der Beförderung Beteiligten (Chauffeur) nach Kapitel 1.3 ADR und Verantwortlichkeiten nach Kapitel 1.4 ADR
- Ladungssicherung und Zusammenladeverbot
- Rauchverbot während den Lade- und Entladearbeiten

Der Fahrer benötigt somit keinen ADR Ausweis, und das Fahrzeug benötigt keine orangen Tafeln und auch keine erhöhte Haftpflichtversicherung. Die Tunnelbeschränkungen gelten nicht. Es werden auch keine „Schriftlichen Weisungen“ und keine anderen Ausrüstungsgegenstände verlangt, bis auf den 2 kg Feuerlöscher. Dieser muss sich in jedem Fall an Bord befinden. Ungereinigte leere IBC benötigen kein Beförderungsdokument und können ohne anzahlmässige Beschränkung nach 1.1.3.6 befördert werden.

Werden die 1000 Punkte nach ADR 1.1.3.6 überschritten, so liegt ein regulärer ADR Transport vor, und sämtliche Bestimmungen des ADR müssen eingehalten werden.